



Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bichl folgende Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung):

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- 1) Der neue Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Bichl. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde Bichl.
- 2) Für die Benutzung des Friedhofes besteht Benutzungszwang, dem alle Personen unterliegen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde Bichl ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnsitz) oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt hatten, ausgenommen diejenigen Personen, die bereits eine Grabstätte im kirchlichen Friedhof haben.
- 3) Die Beisetzung darf jedoch in keinem Falle verweigert werden, wenn eine andere Bestattungsmöglichkeit nicht vorhanden ist.
- 4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- 5) Grabstätten werden nur nach den in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Bestimmungen überlassen.
- 6) In ordnungsrechtlicher und insbesondere gesundheitlicher Hinsicht untersteht der Friedhof der Aufsicht der zuständigen Behörden.
- 7) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen. Die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg ist verboten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann den Friedhof aus besonderen Gründen vorübergehend schließen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
3. Die Benutzer des Friedhofes haben sich ferner so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

1. Das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
2. Das Rauchen, Spielen und Lärmen,
3. Die Verteilung von Druckschriften ohne Genehmigung,
4. Das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, Reklame irgendwelcher Art zu betreiben
5. Das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
6. Das Beschädigen, Beschreiben oder Beschmutzen von Denkmälern oder sonstigen Friedhofsanlagen und Gebäuden,
7. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren,



8. Das Abreißen von Blumen und dergleichen auf den Grabhügeln sowie von Zweigen der Bäume und Sträucher
9. Jegliche Verunreinigung des Friedhofes,
10. Das Betreten von Grabhügeln und Einfassungen,
11. Der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes abzustellen,
12. Papier- und Perlenkränze als Grabschmuck zu verwenden,
13. Fremde Grabplätze ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und ohne Zustimmung der Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren,
14. Die Friedhofswege zweckfremd zu benutzen
15. An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

§ 4 **Gewerbliche Arbeiten**

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeit ist durch schriftlichen Ausweis des Grabinhabers nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5

Die Vorschriften des Abschnittes III der vorliegenden Friedhofssatzung sind auf alle Leichen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bichl anzuwenden.

§ 6 **Anmeldung der Sterbefälle**

- 1) Für die Bestattung im gemeindlichen Friedhof und bei Überführungen nach auswärts sind die Sterbefälle innerhalb des Gemeindegebietes unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung und der Leichenfrau anzumelden.
- 2) Die Anzeigepflicht beim Standesamt wird hierdurch nicht berührt.
- 3) Die Beisetzung von Urnen ist mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Hier ist eine Sterbeurkunde des Standesamtes und eine Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen.
- 4) Die Anweisung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- 5) Die Bestellung hat bei der Friedhofsverwaltung spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung zu erfolgen.

§ 7 **Leichenhaus**

- 1) Das Leichenhaus im kirchlichen Friedhof bezweckt die baldige Entfernung der Leiche aus dem Sterbehaus und aus der Umgebung der Lebenden im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und dient zu gleicher Zeit für die Aufbahrung und gesicherte Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung. Die Verbringung der Leichen in das Leichenhaus wird vorgeschrieben. Auf persönlichen Wunsch des oder der Verstorbenen wird eine Ausnahme bewilligt. Die Leichenhausgebühren sind trotzdem zu entrichten.
- 2) Hiervon ausgenommen sind Leichen, die nach auswärts überführt und vom Sterbehaus abgeholt werden. Für Leichen, die von auswärts hierher übergeführt werden, besteht kein Zwang zur Benützung des Leichenhauses, wenn die Beerdigung unmittelbar nach Ankunft der Leiche erfolgen kann.
- 3) Der Zutritt zu den Leichen in der Leichenhalle ist der Leichenfrau und den sonst hierzu berufenen Personen gestattet.



§ 8 **Leichenaufbahrung**

- 1) Die Aufbahrung und Ausstellung der Leichen erfolgt in der öffentlichen Leichenhalle des kirchlichen Friedhofes. Sie werden nur durch Fenster gezeigt. Im Sterbehaus oder in anderen Räumen dürfen Leichen nicht öffentlich zur Schau gestellt werden.
- 2) Die Aufbahrung und Überwachung der Leichen obliegt der Leichenfrau nach Maßgabe der erlassenen Dienstanweisung. Die Aufbahrung erfolgt anschließend an die Ankunft der Leiche im Leichenhaus.
- 3) Die Aufbahrung im geschlossenen Sarg ist ohne Ausnahme durchzuführen. Auch während der Trauerfeier bleibt der Sarg stets verschlossen.
- 4) Wenn der Tod auf eine anzeigepflichtige, übertragbare Krankheit zurückzuführen ist, sind die besonderen Anordnungen des Staatlichen Gesundheitsamtes für die Aufbewahrung zu beachten.
- 5) Aschenreste Verstorbener sind bis zur Bestattung im Leichenhaus aufzubewahren.

§ 9 **Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen**

- 1) Leichenausgrabungen, die nicht vom Gericht angeordnet sind, können nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeit für den Friedhof auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.
- 2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlicher oder übertragbarer Krankheit (z.B. Cholera, Pest, Pocken, Diphtherie, Typhus u.a.) verstorben sind, dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Staatlichen Gesundheitsamtes umgebettet werden.
- 3) Die Umbettung erfolgt in der Regel ohne jede Feier unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Angehörige dürfen der Umbettung nicht beiwohnen, sie können aber mit ihrer Vertretung eine Amtsperson beauftragen.

§ 10 **Bestattung**

- 1) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Bestattung in Abstimmung mit dem Pfarramt unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Beerdigungszeiten fest. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.
- 2) Die Überführung der Leiche vom Leichenhaus zur Grabstätte erfolgt durch die Leichenträger.
- 3) Die Bestattung, soweit sie die Obliegenheit der Friedhofsverwaltung betrifft, ist durchgeführt, sobald das Grab eingefüllt ist, oder die Urnennische verschlossen ist. Die der Bestattung nachfolgenden Vornahmen an der Grabstätte, wie Anlage des Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Grabstätte, sind von den Verpflichteten nach den Bestimmungen dieser Satzung persönlich oder durch Beauftragte durchzuführen.
- 4) Alle Einzelheiten der Bestattung regelt die Friedhofsverwaltung im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere dieser Satzung.
- 5) Die kirchlichen Handlungen bei der Bestattung werden durch die vorliegende Satzung nicht berührt.
- 6) Die Grabstätten werden vom gemeindlichen Totengräber ausgehoben und wieder geschlossen.

§ 11 **Särge**

Die Särge dürfen die notwendige Größe nicht überschreiten und müssen so gefugt und gedichtet sein, dass keine Flüssigkeit durchsickern kann. Bei allen Bestattungen muß der Sarg aus weichem, leicht verrottbarem Holz hergestellt sein.



§ 12 **Urnen**

Für Urnenbestattungen dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft wasserdicht sein.

IV. Grabstätten

§ 13

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bichl. An ihnen kann nur ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Einzelgräber
 - Familiengräber
 - Urnengräber
 - Urnennischen
- 3) Die Lage, Art und Größe der Grabstätten richtet sich nach dem Belegplan des Friedhofs und der Satzung.

§ 14 **Einzelgräber**

- 1) In einem Einzelgrab kann innerhalb der Ruhezeit nur eine Person bestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Maße der Einzelgräber betragen
 - Länge 1,60 m
 - Breite 0,90 m
 - Abstand 0,55 m

§ 15 **Familiengräber**

- 1) In einem Familiengrab können innerhalb der Ruhezeit 2 Personen nebeneinander bestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.
- 2) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
Als Angehörige gelten:
 - der Ehegatte
 - Kinder, auch an Kindes Statt angenommene Kinder
 - Eltern
 - unverheiratete GeschwisterDies gilt für Personen, die ihren Wohnsitz im Pfarrgebiet Benediktbeuern (Bichl, Benediktbeuern, Ried, Obersteinbach, Untersteinbach und Rain) haben.
Für Personen, die außerhalb des Pfarrgebietes Benediktbeuern ihren Wohnsitz haben, beschränkt sich der Anspruch auf eine Bestattung in diesem Familiengrab nur auf den Ehegatten, allein stehende Kinder und allein stehende Geschwister des Erwerbers.
- 3) Die Maße der Familiengräber betragen
 - Länge 1,60 m
 - Breite 1,40 m
 - Abstand 0,55 m



§ 16

Urnengräber

- 1) In einem Urnengrab können innerhalb der Ruhefrist 4 Personen einer Familie bestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Maße der Urnengräber betragen
Länge 80 cm
Breite 60 cm
Die Bestattung der Aschenurnen kann in Urnengräbern und in allen anderen Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht besteht, erfolgen. In Familiengräbern wird das Recht zu weiteren Erdbestattungen durch die Beisetzung von Urnen nicht berührt.
- 3) Die Beisetzung der Aschenurnen bei Urnengräbern ist nur unterirdisch gestattet.
- 4) Werden Erdgräber, in denen Urnen beigesetzt sind, neu belegt, so werden die Urnen durch die Friedhofsverwaltung unter die Grabsohle versenkt.

§ 17

Urnennischen

- 1) In einer Urnennische können innerhalb der Ruhefrist 3 Personen einer Familie bestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Maße der Urnennischen betragen
Tiefe 50 cm
Breite 24 cm
Höhe 32 cm

§ 18

Nutzungsrecht

- 1) Die Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch die Bezahlung der Grabgebühren erworben. Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird eine Urkunde ausgestellt.
- 2) Die Nutzungszeit der Grabstätten wird auf 15 Jahre festgesetzt, die der Urnennische wird auf 10 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist der Grabstätten bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre, die der Urnennische beträgt 10 Jahre.
- 3) Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich und seine Angehörigen in einer bestimmten Grabstätte beisetzen zu lassen.
- 4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist nicht gestattet.
- 5) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde und durch Errichtung der jeweiligen anteiligen Gebühr um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechtes Verlängerung beantragt. Wird das Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen, kann die Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung nach 6 Monaten anderweitig verfügen.

§ 19

Übertragung Nutzungsrecht

- 1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für Familiengräber soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 15 genannten Personenkreises (erweitert um eventuell vorhandene verheiratete Geschwister) einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.
Wird bis zum Tode keine derartige oder unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 15 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- 2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in § 18 genannten Angehörigen (erweitert um eventuell vorhandene verheiratete Geschwister) übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.



§ 20

Ablauf Nutzungsrecht

- 1) Bei Ablauf der Nutzungszeit/Ruhefrist ist der Nutzungsberechtigte von der Gemeinde rechtzeitig zu informieren.
- 2) Ist nach Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist der Nutzungsberechtigte nicht mehr in der Gemeinde Bichl wohnhaft, ist nur noch eine Verlängerung von 5 Jahren zur Pflege dieser Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf eine weitere Bestattung in dieser Grabstätte besteht nicht. Über eine weitere Verlängerung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.
- 3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist die Grabstätte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, kann die Gemeinde Bichl die Abräumung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Gemeinde Bichl ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen aufzubewahren.
- 4) Die Grabstätten dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. der Ruhefrist bei Einzelgräbern) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde Bichl über.
Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- 5) Über die Wiederbelegung von Grabstätten, deren Nutzungszeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

V. Genehmigungspflicht für Grabmäler

§ 21

- 1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, im Rahmen der jeweiligen geltenden Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Als Material kommen in Frage: Naturstein, Kunststein, Holz oder geschmiedetes Eisen.
- 3) Die Grabmäler aus Stein sollen die Höhe von 1,10 Meter nicht überschreiten.
- 4) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- 5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die sonstigen Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entsprechen.
- 6) Die Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 22

Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung von Grabmälern

- 1) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist/Nutzungsfrist (§ 17) ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet und eingesät werden.
- 2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- 3) Dem Inhaber des Grabstättennutzungsrechtes obliegt die Pflicht, für einen ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand des Grabmales zu sorgen. Er ist für alle Unfälle haftbar und schadenersatzpflichtig, die durch Umfallen oder Einsturz des Grabmales oder durch das Herabstürzen einzelner Teile entstehen. Die Friedhofsverwaltung kann zur Abwendung von Schäden für die Benützer des Friedhofes oder zur Wahrung der Würde des Friedhofes nach erfolgloser Aufforderung die Ersatzvornahme durchführen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Aufforderung.



- 4) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Alle Bepflanzungen der einzelnen Gräber dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bei Zuwiderhandlung werden die Sträucher von Seiten der Gemeinde auf Kosten des Betreffenden entfernt.
- 5) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die vorgesehenen und hierfür bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen.
- 6) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies ist nicht gestattet.
- 7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder wenn die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In diesem Falle muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

VI. Haftung

§ 23

- 1) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung übernehmen für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere auch für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmälern oder für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.
- 2) Auch für die Beschädigung von Grabstätten und deren Anlagen durch Windbruch usw., ferner für Schäden, die durch notwendig gewordene Maßnahmen wie Umlegen des Grabmales wegen Einsturzgefahr usw. entstehen, übernehmen die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung keine Haftung. Sie haften nicht für Diebstähle von privatem Eigentum wie Grabmalsteinen, Blumen, Kränzen usw.

VII. Listenführung

§ 24

Grabbücher

- 1) Von der Friedhofsverwaltung sind zu führen:
 - a. Das Friedhofstagebuch, in dem alle gebührenpflichtigen Vorfälle in Bezug auf das Bestattungs- und Friedhofswesen der Zeitfolge nach aufgezeichnet werden,
 - b. Die Grabstättenkartei nach der planmäßigen Aufteilung des Friedhofes. Aus ihr sind ersichtlich: Art und Lage der Grabstätten, der Benutzungsberechtigte, die bezahlte Grabstättengebühr, die Dauer des Benutzungsrechtes, Namen, Beruf, Wohnort, Geburts-, Todes- und Bestattungszeit der beerdigten Personen, Ablauf der Ruhefrist und Tieflage der Leichen.
 - c. Namensverzeichnisse zu allen Vorfällen des Friedhofstagebuches.
- 2) Diese Bücher liegen bei der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme auf.

§ 25

Pläne

- 1) An zeichnerischen Unterlagen für den Friedhof werden geführt:
 - a. Gesamtpläne
 - b. Aufteilungspläne (Lagepläne der Grabstätten in den einzelnen Grabstättenfeldern)
- 2) Die Lagepläne sind verbindlich für die Anlage der Grabstätten; Abweichungen hiervon sind nur in Bezug auf die Zusammenlegung mehrerer Grabstätten zu einem Familiengrab mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. In den übrigen Grabstättenfeldern ist die Abweichung von den beschlussmäßig festgelegten Lageplänen ausgeschlossen.
- 3) Die Lagepläne sind von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Kreisbauamt auf dem Laufenden zu halten.
- 4) Die Lagepläne liegen bei der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme auf.



§ 26 **Grabakten**

Für jede Grabstätte ist ein Grabakt zu führen, in dem alle auf die Grabstätte Bezug habende Schriftstücke gesammelt werden.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 (OWiG) Ordnungswidrigkeitengesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
5. den Bestimmungen über die Umbettungen zuwiderhandelt.

§ 28 **Anordnungen über den Einzelfall, Zwangsmittel**

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

IX. Schlussbestimmungen

§ 29

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Friedhofsordnung vom 19.3.1996 mit ihren Änderungen vom 12.03.2002 und vom 28.12.2004 außer Kraft.

Bichl, 16.10.2012

geändert am 26.10.2017
geändert am 29.04.2020
geändert am 10.07.2020

GEMEINDE BICHL

Pössenbacher
1. Bürgermeister